

wesentlicher Nutzen hervorgebracht werde. Was die großen constitutionellen Staaten Europas, wie z. B. Frankreich und England betreffe, so walte dort ein ganz anderes Verhältniß ob. Dort gelte es bei der Adresse, welche den Anfang der Berathung der Kammern ausmache, sofort, die Kräfte der einzelnen Parteien zu prüfen, um zu wissen, auf welche Majorität das Ministerium rechnen könne. Da könne es allerdings von Nutzen sein, und es habe sich mehrmals gezeigt, daß dann von der Staatsregierung andre Maßregeln ergriffen worden, um die Majorität in der Kammer zu erlangen. Dies sei aber in Sachsen nicht nöthig. Denn es gäbe hier nur eine Partei; König und Vaterland sei ihre Loosung. Er erkläre sich gegen den Antrag.

Bürgermeister Hübler: Er theile vollständig die Ansicht, welche der Redner vor ihm entwickelt habe. Solle die Adresse nach dem Antrage, und so scheine es, nichts weiter enthalten, als den Ausdruck der Trauer über das Hinscheiden des uns unvergeßlichen Königs Anton, und den Ausdruck der Freude über den Antritt der Regierung Sr. Majestät des Königs und alle die Hoffnungen, die sich daran knüpfen, so scheine allerdings dieser heiligen Pflicht in der Rede des Präsidenten bereits vollständig Gnüge geschehen zu sein; solle aber der Antrag weiter führen, wie er denn nothwendig weiter führen müsse, und sollten sich an die Adresse die Discussion über die daran zu knüpfenden vielseitigen Wünsche der Mitglieder beider Kammern anschließen, so scheine auch ihm der drohende große Zeit- und Kosten-Aufwand in keinem Verhältnisse zu dem Zwecke zu stehen, da, wie bereits erwähnt worden, jedem Mitgliede der Kammer das Recht der Petition zu jeder Zeit freistehe. Es seien dies auch dieselben Gründe, aus denen der Antrag beim letzten Landtage mit einer entschiedenen Majorität, wenn er nicht irre, mit 31 gegen 7 Stimmen zurückgewiesen worden sei. Er sei, so wie damals, auch jetzt noch der Meinung, daß die Kammern ihre Gefühle in Beziehung auf die Thronrede am Besten durch die That auszudrücken vermöchten, und er stimme daher gegen den Antrag.

Nachdem dieser Redner gesprochen hatte, forderte der Präsident den Abg. v. Bieder mann auf, das Wort, um welches er bereits früher gebeten, nun zu nehmen. Derselbe äußert jedoch, daß das, was er habe sagen wollen, der Vicepräsident schon ausgesprochen habe.

v. W a s d o r f: Auch er sei überzeugt, daß der Antragsteller von den wohlwollendsten Rücksichten ausgegangen sei. Er glaube aber, nächst den verschiedenen Gründen, welche theils in dieser, theils in der andern Kammer erwähnt worden, noch auf einen andern Grund aufmerksam machen zu müssen. Im §. 109 der Verfassungs-Urkunde stehe: „die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.“ — Dann: „Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine, auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwä-

gung gezogen worden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.“ Da nun dieser Antrag bereits in der II. Kammer discutirt und abgeworfen worden sei, so werde selbst für den Fall, daß dieser Antrag Unterstützung und Genehmigung fände, demselben doch keine Folge gegeben werden können, indem er in der II. Kammer nicht wieder aufgenommen und zur Abstimmung gebracht werden könne.

Prinz J o h a n n trägt auf Abstimmung über diesen Gegenstand an.

Präsident bemerkt, daß der Vicepräsident darauf angetragen habe, den Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen.

Vicepräsident D. D e u t r i c h erwiedert jedoch, daß er nun auch auf Abstimmung antrage. Es sei der Gegenstand früher erörtert und der Antrag damals bei der I. Kammer mit 31 gegen 7 Stimmen, bei der II. Kammer mit 54 gegen 15, diesmal aber mit 61 gegen 4 bis 5 Stimmen abgelehnt worden.

Die hierauf von dem Präsidenten gestellte Frage: ob die Kammer geneigt sei, auf den Antrag des Kammerherrn Ziegler und Klipphausen einzugehen? wird von 30 Stimmen gegen 2 mit Nein beantwortet.

Bürgermeister G o t t s c h a l d bemerkt, daß aus dieser Abstimmung hervorgehen würde, den Antrag an die betreffende Deputation zu verweisen, denn die Landtagsordnung §. 116. sage ausdrücklich: „die Eingabe muß motivirt und so abgefaßt sein, daß sie mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Antrag unverändert Genehmigung fände. Die Kammer entscheidet bei der Berathung über die neuesten Eingaben (§. 60), ob der Antrag sofort als ungeeignet zurückgegeben oder zur weiteren Prüfung an die 3. Deputation verwiesen werden soll.“ Es sei durch die Abstimmung entschieden worden, daß man den Antrag jetzt nicht auf die Tagesordnung bringen wolle, und es scheine ihm daraus zu folgen, daß über die andere Frage: ob dieser Gegenstand an die 3. Deputation abzugeben sei, abgestimmt werden müsse.

Prinz J o h a n n: Er habe die Beschlussfassung so verstanden, daß durch diese Abstimmung entschieden worden, der Antrag sei als ungeeignet zurückzugeben; und er glaube, daß über das Materielle des Antrags abgestimmt worden sei.

Bürgermeister Hübler: Allerdings sei über das Materielle abgestimmt worden, ganz in der Weise, wie §. 116. der Landtagsordnung es vorschreibe. In der Beantwortung der Frage, wie sie von dem Präsidenten gestellt worden, liege zugleich als nothwendige Folge, daß der Antrag als ungeeignet zurück zu geben sei.

Secr. v. S e d t w i t z glaubt, daß der §. 116 der Landtagsordnung sich ganz bestimmt ausdrücke, da es in demselben heiße: „Ist der auf eine Petition gerichtete Antrag eines Mitgliedes, sei es ohne oder auf Bericht der Deputation, von der Kammer zurückgewiesen worden, so kann er an demselben Land-